

gefragt ...

Darf das Betreibungsamt Gegenstände aus meinem Haushalt konfiszieren?

Ich bin seit meiner schweren Rückenoperation IV-Bezüger. Die monatliche Rente genügt knapp, um meine laufenden Ausgaben für Miete, Krankenkasse, Versicherungen und Arztbesuche zu decken. Die Wohnung musste behindertengerecht umgebaut werden. Es sind mir hohe Kosten entstanden. Ich konnte die Rechnungen nicht mehr bezahlen. Das führte dazu, dass das Betreibungsamt verschiedene Gegenstände aus meiner Wohnung konfiszieren; darunter zwei Schreibtische, einen zehnjährigen Fernseher und ein zusammenklappbares Möbelstück. Ich bin zudem leidenschaftlicher Schreiber und seit meiner Pension verfasse und redigiere ich immer noch Bücher. Da ich aufgrund meiner Schmerzen kein Kino oder Theater mehr besuchen kann, ist der Fernseher für mich ein wichtiges Unterhaltungsmittel. Darf das Betreibungsamt mir diese Gegenstände wegnehmen?

Karl L. (53)



Bei einer Betreuung dürfen die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände nicht weggenommen werden. Es handelt sich dabei um Kompetenzstücke, d.h. unpfändbare Vermögensstücke. Der Betreibungsbeamte hat in Hinblick auf die Bestimmung der Kompetenzstücke jedoch einen weitreichenden Ermessensspielraum. Bei den Gegenständen des täglichen Gebrauchs wie Auto, Fernseher oder Computer zeigen sich die

meisten Gerichte grosszügig und zählen sie zu einer standesgemässen Lebensführung, sofern sie nicht besonders wertvoll sind. In ihrem Fall handelt es sich um einen zehn Jahre alten Fernseher, der angesichts des schnellen Wechsels der Technik einer sehr raschen Altersentwertung unterliegt; es liegt kaum ein genügender Verwertungswert vor. Bei den beiden Schreibtischen muss abgeklärt werden, welchen Wert sie aufweisen. Aufgrund Ihrer Arbeit als Verfasser und Redaktor kann argumentiert werden, dass für Sie die beiden Schreibtische unentbehrlich sind und Ihnen zum persönlichen Gebrauch dienen.

Hansjürg Rhyner, Rechtsanwalt LL.M. und Notar, Rhyner und Schmidt Rechtsanwälte, Glarus, www.law-switzerland.ch

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch

Was tun bei Zahnunfall?

Zahnunfälle passieren zuhause, in der Freizeit oder beim Sport. Junge Menschen sind besonders betroffen: Etwa 50% aller Kinder und Jugendlichen in Europa erleiden heute vor dem 16. Lebensjahr einen Zahnunfall.

Eine neue SSO-Broschüre informiert Eltern sowie Aufsichtspersonen in Schulen, Schwimmbädern und Sportvereinen über das richtige Verhalten.

Geschieht ein Zahnunfall, ist überlegtes Handeln wichtig: Bleibende Zähne können bei richtigem Verhalten sehr oft gerettet werden. Die wichtigsten Grundsätze:

1. Ruhe bewahren und überlegt handeln
2. Bei starker Blutung auf Gaze oder Stofftaschentuch beissen, äusserlich Eis auflegen
3. Sofort Zahnarzt oder Zahnklinik

aufsuchen – bei jedem Zahnunfall!

Ist ein Zahn locker oder verschoben, muss er in seiner Position belassen werden. Abgebrochene Zahnstücke können in Wasser, ausgeschlagene Zähne in kalte Milch oder in eine spezielle Zahnrettungsbox gelegt werden. Danach sollte unverzüglich ein Zahnarzt konsultiert werden. Der Zahnarzt untersucht die betroffenen Zähne und prüft (z.B. mit einem Röntgenbild und dem Kältestab), wie stark der Zahn, die Wurzel oder der Nerv verletzt sind. Abgebrochene Zahnstücke werden soweit möglich wieder angeklebt. Gelockerte, verschobene oder hineingeschlagene Zähne werden wieder an ihren Platz gerückt und mit einer Schiene fixiert. Herausgeschlagene bleibende Zähne schliesslich werden wieder eingesetzt. Je rascher ein Zahn-

arzt aufgesucht wird, desto grösser die Erfolgsaussichten – Zeit ist kostbar.

Herausgeschlagene Zähne bleiben bei Lagerung in einer Zahnrettungsbox während mindestens 24 Stunden vital, in kalter Milch nur kurze Zeit. Gelockerte oder verschobene Zähne sollten möglichst rasch nach dem Unfall geschient werden.

Zahnunfälle sind versichert. Bei Arbeitnehmenden, welche über ihren Arbeitgeber versichert sind, ist die Betriebs- bzw. Nichtbetriebsunfallversicherung zuständig. Bei Nichterwerbstätigen (Kinder, Jugendliche oder Pensionierte) ist es die im Unfallzeitpunkt zuständige Krankenversicherung.

Alle Zahnunfälle sollten der Versicherung unverzüglich gemeldet werden.

Infos unter www.sso.ch

praktisch ...